



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 3. Juni 1969

Teil II Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 69	Anordnung zur weiteren schrittweisen Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer in der Berufsausbildung.....	281
15. 5. 69	Anordnung über die Anfertigung, Lieferung und Anwendung von Arbeitsmittelkarten	282
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	283

Anordnung zur weiteren schrittweisen Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer in der Berufsausbildung

vom 13. Mai 1969

Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems (GBl. I S. 263) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zu der im Jahre 1968 begonnenen Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Berufsausbildung sind für Absolventen der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule die neuen beruflichen Grundlagenfächer

- „Grundlagen der Elektronik“
- „Grundlagen der BMSR-Technik“
- „Grundlagen der Datenverarbeitung“

(im folgenden — neue berufliche Grundlagenfächer — genannt) einzuführen.

(2) Die Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer erfolgt entsprechend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildungsberufe differenziert nach folgenden Gruppen:

- a) Gruppe von Ausbildungsberufen der Bedienung, Montage und Instandhaltung von Maschinen und Anlagen
- b) Gruppe von Ausbildungsberufen der Planung, Ökonomie und Verwaltung
- c) Gruppe der übrigen Ausbildungsberufe.

82

(1) Die Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer wird schrittweise vorgenommen.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen erfordert folgende Voraussetzungen:

- a) neue Rahmenausbildungsunterlagen für die entsprechenden Ausbildungsberufe
- b) kadermäßige Voraussetzungen an den Einrichtungen der Berufsausbildung
- c) materielle Voraussetzungen für die Vermittlung eines hohen Bildungsniveaus.

(3) Die Vorbereitungen für die Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer sind bis zum 1. September 1970 abzuschließen. Mit Beginn des Lehrjahres 1970/71 sind alle Lehrlinge mit dem Abschluß der

10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, die mit der Berufsausbildung beginnen, in den neuen beruflichen Grundlagenfächern zu unterrichten.

(4) Können in kommunalen Berufsschulen die Vorbereitungen bis zum 1. September 1970 nicht abgeschlossen werden, entscheidet der Rat des Kreises, ob mit der Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer erst ab 1. September 1971 begonnen werden kann.

§ 3

(1) Die neuen beruflichen Grundlagenfächer sind Bestandteil des berufstheoretischen Unterrichts und gelten als selbständige Fächer. Der Unterricht erfolgt nach zentral vorgegebenen Lehrplänen.

(2) In den neuen beruflichen Grundlagenfächern sind die Leistungen mit Abschlußzensuren zu bewerten. Entsprechend der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (Anlage zur Anordnung vom 26. November 1965 über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung [GBl. II S. 823]) gehen die für die neuen beruflichen Grundlagenfächer erteilten Zensuren in den Prüfungsteil „theoretische Ausbildung“ ein und sind im Facharbeiterzeugnis auszuweisen.

(3) Zur schrittweisen Einführung und zur Differenzierung des Inhalts der neuen beruflichen Grundlagen-